

I.

164 C 314/25



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach
32, 50676 Köln,

gegen

Herrn Tim Weuthen, Waisenhausstraße 28, 41236 Mönchengladbach,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 19.03.2026
durch den Richter am Amtsgericht Dehmer

für Recht erkannt:

I. Das Versäumnisurteil vom 14.10.2025 wird aufrechterhalten.

II. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur fortgesetzt werden, wenn diese Sicherheit geleistet ist.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rückzahlung der Vergütung aus einem sogenannten „Coachingvertrag“,

Die Klägerin ist selbständige Inhaberin einer Agentur. Der Beklagte bietet unter der Firma „Tim Weuthen Personal Coaching“ sogenannte „Coaching“-Programme mit Bezug zu gesundheitlichen und geschäftlichen Fragestellungen an. Am 23.09.2024 schlossen die Klägerin und der Beklagte elektronisch einen Vertrag über die Teilnahme der Klägerin am Coaching-Programm „Coaching zur Steigerung und Erhaltung von Produktivität und Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 3.689 € brutto, welches die Klägerin zahlte. Zuvor hatten sie im Rahmen persönlicher Vorgespräche die Ausgangssituation der Klägerin besprochen. Das Coaching-Programm umfasste den Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, den Zugang zu einer Messenger-Gruppe („BPC WhatsApp-Community“), die Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden sowie die Möglichkeit, sich mit Fragen an den Beklagten zu wenden. Im Rahmen sogenannter Fokustage, an denen die Klägerin ebenfalls teilnahm, verbrachten die Teilnehmenden unter der Moderation des Beklagten gemeinsame digitale Arbeitstage („Coworking“). Außerdem war eine Gen- bzw. Speichelanalyse Bestandteil des Programms. Dafür wurde eine Speichelprobe der Teilnehmenden in einem Labor analysiert und diesen die Ergebnisse durch den Beklagten per Videoübertragung mitgeteilt. Das Coaching-Programm war teilweise in „Modulen“ aufgebaut, wobei der Zugang zu einem neuen Modul erst nach der Auseinandersetzung mit Inhalten und der Bearbeitung von bestimmten Aufgaben freigeschaltet wurde. Die Klägerin bat den Beklagten mehrfach um die Freischaltung bestimmter Module. Während des Vertragszeitraums konnte auf die freigeschalteten Inhalte in beliebiger Häufigkeit zugegriffen werden; mit dessen Ablauf wurde der Zugriff gesperrt. Die Klägerin absolvierte das Coaching-Programm vollständig. Am 09.04.2025 forderte sie den Beklagten zur Rückzahlung des Honorars auf und erklärte vorsorglich die Kündigung bzw. Anfechtung des Vertrags.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Vertrag sei aus mehreren Gründen nichtig. Zunächst habe der Beklagte durch die – unstrittig – nicht erfolgte Zulassung des Coachings gegen die für Fernlehrgänge i.S.d. FernUSG bestehende Zulassungspflicht verstoßen. Dazu behauptet die Klägerin, mehr als die Hälfte der Inhalte des Coachings sei ihrer Wahrnehmung nach über eine zeitliche und tatsächliche räumliche Distanz und nicht etwa durch Live-Calls vermittelt worden. Durch den Zugang zu der Messenger-Gruppe, der möglichen Teilnahme an der regelmäßig stattfindenden Videokonferenz, der Möglichkeit für persönliche Rückfragen zu Lerninhalten sowie dem von einer Bearbeitung bestimmter Aufgaben abhängig gemachten Freischaltung neuer Module sei der Lernerfolg ihrer Ansicht nach überwacht worden. Der nach Ansicht der Klägerin maßgebliche Schwerpunkt des Vertrags liege zudem nicht in einer Individualbetreuung, sondern in den in den im Mitgliederbereich abrufbaren Lernvideos und damit in einer bloßen Wissensvermittlung. In diesem Zusammenhang behauptet die Klägerin, die Kommunikation mit dem Beklagten sei überwiegend durch die WhatsApp-Gruppe mit mehreren Teilnehmern und damit nicht individuell erfolgt. Die Klägerin behauptet außerdem, der Beklagte habe im Rahmen der Vorgespräche bewusst falsche und intransparente Angaben zum Inhalt und Umfang des Coaching-Angebots getätigt. Insbesondere habe der Beklagte eine weitergehende Auswertung eines Blutbildes der Klägerin durch ein eigenes Expertennetzwerk versprochen, welche nicht erfolgt sei. Auch das Vorgehen, einzelne Module zeitlich versetzt und unter der Bedingung der Erfüllung bestimmter Aufgaben freizugeben, sei zuvor nicht kommuniziert worden. Durch diese vermeintlich intransparenten und falschen Angaben sei sie zum Vertragsabschluss verleitet worden, welchen sie bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht geschlossen hätte. Die Klägerin behauptet weiter, die als Coaching-Einheiten angekündigten Gruppen-Calls haben sich entgegen den Versprechungen des Beklagten als bloße Sportkurse und allgemeine Fragerunden herausgestellt.

Die Klägerin hat mit der am 19.09.2025 zugestellten Klage beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 3.689 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen, und an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 520,03 € zu zahlen. Auf Antrag der Klägerin ist am 14.10.2025 ein klagestattgebendes Versäumnisurteil erlassen worden, das dem Beklagten am 18.10.2025 zugestellt worden ist. Mit am 30.10.2025 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz hat er Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Köln vom 14.10.2025 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Köln vom 14.10.2025 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, das Coaching-Programm stelle keinen Fernlehrgang im Sinne des FernUSG dar. Hierzu behauptet er, dass er keine strukturierte Lehrveranstaltung mit Lehrplan, Kursmodulen und Lernkontrollen angeboten habe. Stattdessen sei das angebotene Programm von der individuellen Betreuung und persönlichen Interaktionen gekennzeichnet gewesen. Die Inhalte des Programms seien überwiegend nicht über eine zeitliche Distanz oder räumliche Trennung vermittelt worden. Er ist der Auffassung, die Klägerin habe hierzu schon nicht ausreichend vorgetragen. Er behauptet weiter, Inhalt und Zielrichtung des Programms sei nicht das Erlernen abstrakter Kenntnisse, sondern eine praktische Unterstützung der Klägerin in Echtzeit durch individuelle und persönliche Interaktion gewesen. Er ist der Ansicht, die Möglichkeit der Rücksprache mit dem Beklagten sei lediglich Ausdruck der typischen interaktiven Kommunikation einer Beratung und keine Form der Lernkontrolle. Der Beklagte ist darüber hinaus der Ansicht, die vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbracht zu haben. Der Beklagte behauptet, die Videoauswertung der Gen-Analyse habe eine ausführliche Erläuterung und Bezugnahme auf die persönliche Situation der Klägerin enthalten. Er habe nie behauptet, die Blutwerte würden ärztlich ausgewertet werden; die Gen-Analyse sei ohnehin nur individualisiert möglich. Außerdem sei das Honorar marktüblich im Vergleich zu den erbrachten Leistungen.

Entscheidungsgründe:

Auf den zulässigen Einspruch hin war das Versäumnisurteil aufrechtzuerhalten. Denn die Klage ist zulässig und begründet.

A.

Aufgrund des zulässigen Einspruchs des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 14.10.2025 wurde der Prozess zunächst nach § 342 ZPO in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurückversetzt.

I. Der Einspruch ist statthaft. Gemäß § 338 ZPO steht der Partei, gegen die ein Versäumnisurteil erlassen ist, gegen das Urteil der Einspruch zu. Das Versäumnisurteil wurde gegen den Beklagten gerade aufgrund seiner Säumnis erlassen.

II. Die Einspruchsfrist wurde gewahrt. Die Einspruchsschrift ging unter dem 30.10.2025 und damit noch innerhalb laufender Einspruchsfrist bei Gericht ein. Diese beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils, § 339 Abs. 1 ZPO. Das Versäumnisurteil wurde dem Beklagten am 18.10.2025 zugestellt. Gemäß §§ 221, 222 Abs. 1 ZPO, 187 Abs. 1 BGB begann die Einspruchsfrist daher am 19.10.2025 und endete gemäß §§ 222 Abs. 1 ZPO, 188 Abs. 2, 193 BGB am 03.11.2025.

III. Der Einspruch erfolgte auch in der vorgeschriebenen Form.

B.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ergibt sich die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Amtsgerichts Köln aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG a.F., § 44 EGGVG. Denn der Streitwert in der Hauptsache beträgt 3.689 €. Dieser überschreitet die für bis zum 31.12.2025 anhängig gewordene Verfahren einschlägige Streitwertgrenze von 5.000 € nicht.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Köln ergibt sich aus § 26 Abs. 1 FernUSG i.V.m. § 13 ZPO. Für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dieser wird durch seinen Wohnsitz bestimmt. Die Parteien streiten über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 FernUSG. Ob tatsächlich ein Fernunterrichtsvertrag im Sinne des FernUSG vorliegt, ist dabei sog. doppelrelevante Tatsache, sodass zur Eröffnung der Zuständigkeit zunächst der schlüssige Vortrag, es handele sich um einen solchen Vertrag, ausreicht. Ob der abgeschlossene Vertrag dann tatsächlich vom Fern USG erfasst wird, ist Frage der Begründetheit. Die Klägerin hat ihren Wohnsitz in Köln und damit im Bezirk des angerufenen Gerichts.

C.

Die Klage ist auch begründet.

I. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Honorars in Höhe von 3.689 € gegen den Beklagten aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

1. Der Beklagte hat mit Erhalt des Gesamthonorars in Höhe von 3.689 € eine vorteilhafte Rechtsposition erlangt im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Denn entweder wurde das Honorar an den Beklagten überwiesen. Dann hat er einen entsprechenden Auszahlungsanspruch gegen seine Bank erlangt. Oder aber, es wurde bar gezahlt, dann hat er Eigentum und Besitz an den bar überlassenen Zahlungsmitteln erlangt.

2. Der Beklagte erhielt das Honorar durch Leistung. Die Klägerin mehrte durch die Zahlung bewusst sowie ziel- und zweckgerichtet das Vermögen des Beklagten zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtung aus dem Coaching-Vertrag.

3. Dies geschah ohne Rechtsgrund. Der zwischen der Klägerin und dem Beklagten geschlossene „Coaching“-Vertrag ist nichtig gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG, womit dahinstehen kann, ob der Vertrag darüber hinaus wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) oder wegen Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB) nichtig ist. Das vertragsgegenständliche Coaching-Programm verfügte nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG benötigte Zulassung. Fernlehrgänge im Sinne des § 1 FernUSG sind zulassungsbedürftig, es sei denn, sie dienen nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung.

a. Das Coaching-Programm des Beklagten stellt einen Fernunterrichtsvertrag im Sinne von § 1 Abs. 1 FernUSG dar.

aa. Die Vereinbarung zwischen Klägerin und Beklagten erfolgte auf einer vertraglichen Grundlage. Ihr liegt insbesondere kein öffentlich-rechtliches Verhältnis zugrunde.

bb. Der Vertrag sah die entgeltliche Leistungserbringung vor. Die Parteien vereinbarten die Zahlung eines Gesamthonorars in Höhe von 3.689 € als Gegenleistung für die Coaching-Leistungen.

cc. Vertragsgegenstand war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Umfasst ist dabei die Wissensvermittlung ohne Rücksicht auf die Qualität des Unterrichts oder der Inhalte. Für dieses weite Verständnis spricht der Sinn und Zweck des Gesetzes, der mit dem Zulassungserfordernis gerade in Fällen mangelhafter Unterrichtsqualität einen Mindestschutz der Teilnehmer sicherstellen will. Folglich ist – entgegen der Ansicht des Beklagten – unerheblich, ob eine strukturierte Lehrveranstaltung mit Lehrplan, Kursmodulen und Lernkontrollen angeboten wird. Ebenso unerheblich ist, ob die Zielrichtung des Programms das theoretische Erlernen abstrakter Kenntnisse oder das Erreichen eines praktischen Ziels umfasst. Das streitgegenständliche Coaching-Programm diente bereits ausweislich seines Titels der „Steigerung und Erhaltung von Produktivität und Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz“. Es umfasste jedenfalls u.a. den Zugang zu einer Lernplattform und die Möglichkeit für Rückfragen und Besprechungen mit dem Beklagten, der als „Coach“ in Form von Lerninhalten und Rückmeldungen

Wissen vermittelte, welches es den Teilnehmern ermöglichen sollte, in einem geschäftlichen Kontext produktiver und leistungsfähiger zu sein.

dd. Der Beklagte als Lehrender und die Klägerin als Lernende waren während des Programms überwiegend räumlich getrennt im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG. Die Frage, welche Anforderungen an die räumliche Trennung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG zu stellen sind, ist umstritten. Das Gericht schließt sich der Auffassung an, wonach die räumliche Trennung in faktischer Hinsicht maßgeblich ist. Demgegenüber wird von der Gegenansicht vertreten, das Kriterium der räumlichen Trennung sei nicht rein faktisch zu verstehen, sondern es sei eine teleologische Reduktion vorzunehmen, sodass Lehrende und der Lernende als räumlich getrennt anzusehen seien, soweit die Kommunikation bzw. Wissensvermittlung über eine physische Distanz und dabei asynchron erfolgt. Dagegen spricht entscheidend zunächst der ausdrückliche Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG („räumlich“). Auch der Schutzzweck des FernUSG, namentlich die Verbesserung des Schutzes von Fernlehrgangsteilnehmern, sowie der Umstand, dass Online-Unterricht im Vergleich zu Präsenzunterricht mit geringerem Aufwand durchgeführt und verbreitet werden kann, gebieten ein weites Verständnis des Trennungskriteriums (vgl. auch OLG Köln, Hinweisbeschluss vom 08.08.2025, 21 U 13/25 m.w.N.). Unseriöse Anbieter, welchen das FernUSG mit der Zulassungspflicht Einhaltung gebieten will, scheuen eher die Investition in Unterrichtsräume für Präsenzveranstaltungen. Schließlich findet im Rahmen von Präsenzveranstaltungen eine stärkere soziale Kontrolle durch die Möglichkeit der unmittelbaren und persönlichen Konfrontation mit dem Unmut der Teilnehmer über eine geringe Unterrichtsqualität statt. Schließlich überzeugt auch die Konstruktion über die teleologische Reduktion in dogmatischer Hinsicht nicht. Die teleologische Reduktion ist vereinfacht gesprochen das Gegenstück zur Analogie. Dabei wird ein Anwendungsfall, der eindeutig unter den Wortlaut fällt, aus diesem herausgenommen, weil davon ausgegangen wird, dass der Gesetzgeber den Wortlaut unbeabsichtigt zu weit gefasst hat und diese Fälle nicht erfassen wollte. Gerade an letzterer Voraussetzung fehlt es aber. Das Gesetz wurde seit der Erfindung von Videomessenger-Diensten (so wurde z.B. der Videomessenger Skype bereits 2003 veröffentlicht) mehrfach geändert. Eine Änderung des Erfordernisses der räumlichen Trennung erfolgte dagegen nicht. Vielmehr wurde eine Änderung des Anwendungsbereichs (etwa um Videokonferenzen vom Anwendungsbereich auszunehmen) sogar abgelehnt womit anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber diese Fälle gerade nicht von der Regelung ausnehmen wollte. Auch wenn die damit ausschlaggebende faktische räumliche Trennung war hier über das gesamte Coaching-Programm hinweg durch die digitale Gestaltung gegeben. Das Coaching-Programm beinhaltete den Zugang zu einer Online-Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, den Zugang zu einer Messenger-Gruppe, die Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden sowie die Möglichkeit, sich mit Fragen - per Mail, per Messenger-Nachricht oder

während der Videoanrufe - an den Beklagten zu wenden. Zu persönlichen Aufeinandertreffen zwischen Lehrenden und Lernenden kam es dagegen nicht.

ee. Der Lernerfolg wurde durch den Beklagten als Lehrenden überwacht im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG. Dieses Tatbestandsmerkmal ist erfüllt, wenn dem Lernenden ein auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs bezogenes Fragerecht vertraglich eingeräumt ist, wodurch er eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Das Kriterium dient der Abgrenzung zu reinen Selbstlernmaterialien. Die Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten ist dagegen nicht erforderlich, da der Zweck des FernUSG es verbietet, dass sich Anbieter dem Anwendungsbereich des Gesetzes entziehen können, indem sie etwa von schriftlichen Prüfungen oder Zeugnissen absehen. Hier wurde der Klägerin die Möglichkeit der direkten Interaktion und des Austauschs über die Lerninhalte mit dem Beklagten in Live-Calls oder über Messenger gewährt. Diese Angebote zur persönlichen Lernkontrolle nutzte sie auch.

b. Die aus dem Bestehen eines Fernunterrichtsvertrags im Sinne von § 1 Abs. 1 FernUSG resultierende Zulassungspflicht nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG verletzte der Beklagte durch die Durchführung des Kurses ohne entsprechende Zulassung. Die Ausnahme nach § 12 Abs. 1 S. 3 FernUSG, nach der Fernlehrgänge, die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen, keiner Zulassung bedürfen, greift hier aufgrund des ausdrücklich geschäftlichen Bezugs des Coachings nicht.

4. Als Rechtsfolge hat der Beklagte das erlangte Etwas herauszugeben bzw. Wertersatz zu leisten, sodass in jedem Falle der Beklagte die geschuldete Vergütung zurückzahlen hat. Hiervon wäre nach der zutreffenden Saldentheorie in Abzug zu bringen, was die Klägerin ihrerseits erlangt hat, bzw. wofür sie Wertersatz leisten muss. In diesem Falle wäre dies der objektive Wert der vom Beklagten erbrachten Leistungen. Allerdings hat keine der beiden Parteien – insbesondere auch der Beklagte nicht – zum genauen Umfang dieser erbrachten Leistungen vorgetragen, sodass dies hier nicht einmal einer Schätzung durch das Gericht zugänglich ist. Insofern kann auch kein Abzug erfolgen.

II. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf die Hauptforderung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.09.2025 ergibt sich aus §§ 291, 288 i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB. Mit Zustellung der Klage am 19.09.2025 ist diese gemäß §§ 253 Abs. 1, 261 Absatz 1 rechtshängig geworden.

III. Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB. Der Beklagte befand sich ab dem 10.04.2025 in Verzug. Mit dem Schreiben der Klägerin vom 09.04.2025, dessen Zugang nicht bestritten wurde, wurde der Beklagte zur Rückzahlung des Honorars aufgefordert, worin eine Mahnung zu sehen ist.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 2, S. 3 ZPO.

Der Streitwert wird auf 3.689,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache

Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dehmer